

G e s e t z

über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 18

Vom .....4. JULI 1966

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 18 für das Plangebiet Beim Alten Schützenhof - West- und Nordgrenze des Flurstücks 1761 sowie Nordgrenze des Flurstücks 1835 der Gemarkung Barmbek - Rönnhaidstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 42o) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Die Garagenfläche dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie für das Baugrundstück, auf dem sie ausgewiesen ist.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 3o2-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Barmbek-Süd 18 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung am 19. August 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 877) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Das Flurstück 1761 der Gemarkung Barmbek ist mit 3 viergeschossigen Wohnhäusern, einigen eingeschossigen Läden und einer unterirdischen Garage bebaut. Die Flurstücke 1835 und 1836 sind unbebaut.

Durch den Plan soll das Wohngebiet an der Rönnhaidstraße abgerundet werden. Das Flurstück 1835, das bislang als Teil einer öffentlichen Grünfläche vorgesehen war, wird in die viergeschossige Wohnhaus-Randbebauung mit einbezogen. Die auf den Flurstücken 1835 und 1836 zu errichtenden viergeschossigen Wohnhäuser sind für Rentnerwohnungen vorgesehen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 5 400 qm groß. Hiervon werden für vorhandene Straßen 1 200 qm benötigt. Bei der Verwirklichung des Plan werden voraussichtlich keine Kosten entstehen.